

Personalvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: 1200/305/2023

Federführung: 1200 Personal	Datum: 28.02.2023
Bearbeiter: Lina Gräf	AZ:

Beratungsfolge: Personalausschuss

Datum: 16.03.2023

Neuregelung der Gewährung von freiwilligen Leistungsprämien an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken im Bereich Krankenhäuser und Heime; Gewährung von Belohnungssessen im kameralen Bereich

Sachverhalt:

Wie unter TOP Ö 4.2 dargestellt, ist die Leistungsbewertung im Bereich der Krankenhäuser und Heime nicht geeignet, um besondere Leistungen gezielt finanziell zu honorieren.

Um trotzdem honorierungsfähige Leistungen der in den Krankenhäusern und Heimen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt zu würdigen und damit die Personalbindung zu stärken, soll den Einrichtungen ein hierfür sinnvolles und flexibles Instrument an die Hand gegeben werden.

Bisher gilt die Richtlinie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken vom 12.05.1999, geändert durch Beschlüsse des Personalausschusses vom 12.12.2000 und 21.04.2004, sowie Verfügungen des Bezirkstagspräsidenten vom 25.11.2005 und 12.05.2009 (s. Anlage 1). Diese gilt aufgrund des Beschlusses des Personalausschusses vom 01.07.2008 seitdem lediglich für den Bereich der Krankenhäuser und Heime.

Diese Richtlinie soll aufgehoben werden und soll durch die Dachdienstvereinbarung über die freiwillige Gewährung von Leistungsprämien (s. Anlage 2) bei den Krankenhäusern und Heimen ersetzt werden.

Die bisherige Richtlinie ermöglicht die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitnehmer. Entscheidungsbefugt ist der Herr Bezirkstagspräsident, wobei Prämien bis zu einem Betrag von 1.000 € auf die/den Krankenhausdirektor/in bzw. Verwaltungsleiter/in delegiert wurden. Der Personalrat hat bei der Vergabe der Prämien keine Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrechte.

Die Erwägungsgründe für die beabsichtigten Änderungen werden im Folgenden näher erläutert.

Zum einen sollen Prämien künftig sowohl als Geldprämie als auch als Sachleistung (Gutscheine etc.) gewährt werden können. Dies ist tariflich erstmalig seit der Einführung des § 18a TVöD im Jahre 2020 möglich, in dem die Möglichkeit eines alternativen Entgeltanreiz-Systems eröffnet wurde. Da für die tarifliche Lösung allerdings eine (ggf. teilweise) Umwidmung des Budgets des klassischen Leistungsentgelts nötig ist, das umgewidmete Budget komplett auszuschütten ist und das bisher bestehende System in der Praxis noch aufwändiger machen würde, ist die tarifliche Regelung für den Bereich der Krankenhäuser und Heime nicht sinnvoll. Stattdessen sollte gemäß der Empfehlung der Strukturkommission für die Krankenhäuser und Heime die bisher geltenden Regelungen angelehnt daran abgeändert werden.

Damit könnten einige auf der „Wunschliste“ aufgeführten Punkte ermöglicht werden, wie beispielsweise ein Prämienbudget für Pflegedirektoren, Prämien auch als Sachleistungen (wie Tankgutscheine o.ä.) oder auch der Einsatz von Bonus-Systemen. Mit der Dachdienstvereinbarung soll lediglich die Möglichkeit eröffnet werden, allerdings nicht die Pflicht zur Ausschüttung diverser Prämien. Die Ausschüttung soll im Rahmen der individuellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen erfolgen.

Daher soll die übergeordnete Dachdienstvereinbarung einen groben Rahmen darstellen, auf Grundlage derer örtliche Dienstvereinbarungen nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Krankenhäuser und Heime abgeschlossen werden dürfen. Dies erscheint sinnvoll, da so jede Einrichtung selbst entscheiden kann, was und wie sie prämiieren möchten, um so die örtlichen Gegebenheiten optimal berücksichtigen und die örtlichen Wünsche umsetzen zu können. Da damit auch die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Prämien künftig komplett (bisher bis 1000 €) auf die Krankenhausdirektoren/innen und Verwaltungsleiter/innen delegiert wird, sollte hierdurch künftig auch eine schnellere und damit zielgerichtete Prämienvergabe möglich sein.

Zudem werden der Arbeitnehmervertretung durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung höhere Beteiligungsrechte gewährt, welche auch zu einer höheren Transparenz und damit Akzeptanz bei der Vergabe der Leistungsprämien führen.

Im kameralen Bereich soll lediglich – wie zuletzt am 13.03.2008 im Personalausschuss beschlossen – das Belohnungssessen auch weiterhin gewährt werden. Dies bedeutet, dass weiterhin im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel für Gruppen von Beschäftigten ein Belohnungssessen bewilligt werden. Der Höchstbetrag für dieses Belohnungssessen wird auf 30,00 € festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken vom 12.05.1999, geändert durch Beschlüsse des Personalausschusses vom 12.12.2000 und 21.04.2004, sowie Verfügungen des Bezirkstagspräsidenten vom 25.11.2005 und 12.05.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

2. Der Herr Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, die „Dachdienstvereinbarung über die freiwillige Gewährung von Leistungsprämien“ in der vorgelegten Fassung mit dem Gesamtpersonalrat ab dem 01.01.2024 abzuschließen. Darüber hinaus wird der Herr Bezirkstagspräsident ermächtigt, künftig erforderliche Änderungen in eigener Zuständigkeit zu vereinbaren sowie erforderlichenfalls die Dienstvereinbarung zu kündigen.
3. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gewährung von Belohnungssessen im kameralen Bereich weiterhin wie bisher ermöglicht werden soll.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Richtlinien über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken
- Anlage 2 Entwurf der Dachdienstvereinbarung über die freiwillige Gewährung von Leistungsprämien